

Hauptidentität

Von: "Dietmar Brach" <dietmar.brach@gmail.com>
An: <info@bmas.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 15. April 2008 23:49
Betreff: Bedarfsgemeinschaften

Sehr geehrter Herr Minister Scholz,

nach § 7 Abs. 3a SGB II wird ein wechselseitiger Wille Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen **vermutet**, wenn Menschen länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Dies bedeutet das einzig allein der Wille Verantwortung füreinander zu tragen eine eheähnliche Gemeinschaft, und damit die Anrechnung von Partnereinkommen bei nichtverheirateten und nichtverwandten Menschen begründet. Wie die Bundesjustizministerin auf Anfrage im Abgeordnetenwatch mitteilt „ muss der Betroffene substantiiert darlegen, warum trotz der Erfüllung eines gesetzlichen Vermutungstatbestandes doch keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Eine **eidesstattliche Versicherung ist hier ein möglicher Weg.**“

Weder ein Sachbearbeiter der Arge, noch ein Richter beim Sozialgericht kann aber eine schriftlich gegebene Willenserklärung missachten; dies wäre ein Verstoß gegen die Rechtsordnung. Wenn einzelne Bürger ihr Recht auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Anspruch nehmen möchten, dann ist dies begründungsfrei möglich.

Die Argen müssten im Rahmen ihrer Informationspflicht vielmehr Betroffene über ihre Rechte informieren. Dies wird bei der Regelung von Bedarfsgemeinschaften bewusst unterlassen um den falschen Eindruck zu erzielen, Unterhaltsansprüche könnten bei Nichtverwandten und nicht Verheirateten Bedarfsgemeinschaften auch gegen den Willen der Betroffenen entstehen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Im Strafgesetzbuch § 263 Betrug heißt es

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Der Staat entstellt die notwendigen Voraussetzungen für eine eheähnliche Gemeinschaft, und spiegelt vor, diese könne gegen den Willen der Betroffenen entstehen. Dort wo er Bürger beraten müsste, nutzt er deren Unwissenheit um sich einen Vermögensvorteil zu schaffen.

Dietmar Brach Wiesbaden

Dietmar.brach@gmail.com



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Dietmar Brach
Yorckstr. 4

65195 Wiesbaden

REFERAT PG - BA
BEARBEITET VON Britta Biller
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-7777
FAX +49 30 18 527-5901
E-MAIL PG-BA@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 7. Mai 2008

AZ PG.BA-Brach/08

**Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Ihre E-Mail vom 16. April 2008**

Sehr geehrter Herr Brach,

vielen Dank für Ihre E-Mail an Herrn Bundesminister Scholz. Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihnen Herr Bundesminister Scholz wegen der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen nicht persönlich antworten kann. Ihre E-Mail wurde zur Beantwortung an mich weitergeleitet.

Hinsichtlich der von Ihnen gerügten "Beweislastumkehr" bei der Prüfung, ob eine Einstandsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 c i. V. m. Abs. 3 a SGB II vorliegt, möchte ich Folgendes anmerken:

Mit der Einfügung des Absatzes 3 a in § 7 SGB II durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (FEG) ab 1. August 2006 erfolgte eine Änderung bezüglich der Frage, wer das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu beweisen hat. Grundsätzlich gilt nach § 20 SGB X der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat. Der Amtsermittlungsgrundsatz findet seine Grenzen jedoch insbesondere dort, wo es um die Feststellung von Tatsachen aus der persönlichen oder gar intimen Sphäre des Betroffenen

geht. Seit der gesetzlichen Änderung wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung füreinander tragen und füreinander eintreten (Beweislastumkehr). Auf diese Weise soll auch Leistungsmissbrauch durch falsche Angaben zu den häuslichen Verhältnissen entgegengewirkt werden.

Die Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und daran anschließend des Bundessozialgerichtes – dazu gehören Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen, gemeinsame Kinder – auf.

Die Vermutung kann vom Betroffenen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutenstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass der Betroffene darlegt und nachweist, dass alle Kriterien des § 7 Abs. 3a nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Die Kriterien, anhand derer der innere Wille, in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander einzustehen, nach außen in Erscheinung tritt, sind nur in Bezug auf die Vermutensregelung abschließend. Trotz der Vermutensregelung ist es aber nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können; dies ist vom zuständigen Leistungsträger unter Würdigung aller Umstände von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden.

Um eine möglichst sachgerechte, mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmende Entscheidung zu gewährleisten, wird dem Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten die Pflicht auferlegt, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Abs. 1 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und er hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auf Verlangen des zuständigen Trägers hat der Hilfesuchende bzw. -empfänger auch der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

desjenigen liegt, dem sie auferlegt sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung deutlich gemacht, dass eine nicht auszuräumende Ungewissheit zu Lasten des die Sozialleistung begehrenden Bürgers geht (materielle Beweislast).

Die Folgen fehlender Mitwirkung sind in § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I geregelt. Dort heißt es: „Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.“

Eine Grundrechtsverletzung liegt jedoch immer nur dann vor, wenn die Grundrechtsbeeinträchtigung rechtswidrig ist. Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts bedeutet dann keine Grundrechtsverletzung, wenn er durch die Schranken des Grundrechts gerechtfertigt ist. Als Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit nennt Art. 2 Abs. 1 u.a. die „verfassungsmäßige Ordnung“. Die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG ist die gesamte verfassungsmäßige Rechtsordnung, d.h., hierzu zählen alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmen.

Im Übrigen kommen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihrer Beratungspflicht insofern nach, als dass sie umfangreiche Informationsmedien zur Verfügung stellen und vor Ort in Leistungsberatungen dem Hilfebedürftigen die Rechtslage auch im Einzelfall erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Biller

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

11017 Berlin

Wiesbaden, 09.05.2008

Ihr Schreiben vom 07.05.2008 AZ PG.BA-Brach/08

Sehr geehrte Frau Biller

zunächst vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Anfrage bezüglich der Verfassungskonformität der Anwendung des SGB II in Bezug auf die Regelung der Bedarfsgemeinschaften.

Entgegen Ihrer Annahme ging es mir keineswegs darum, die im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 01.08.2006 erfolgte Beweislastumkehr zu rügen. Diese halte ich im Hinblick auf die Tatsache, dass bei Nichtverwandten und nicht verheirateten Personen *ausschließlich der Wille der Betroffenen* für das Vorhandensein einer eheähnlichen Gemeinschaft ausschlaggebend ist, für durchaus sinnvoll. Da ein Leistungsempfänger ein mündiger Bürger ist, kann ein Außendienststarbeiter nicht dessen freien Willen durch auf von ihm gemachte Rückschlüsse, welche er aus den Lebensgewohnheiten des Betroffenen zieht, ersetzen.

Deshalb verstehe ich nicht, dass Sie im Schreiben vom 07.05.2008 gegen Ihr eigenes Gesetz argumentieren. Im § 7 Abs 3a wird zunächst klar und deutlich festgestellt das der **wechselseitige Wille vermutet werden kann** Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Niemand kann die Argen daran hindern, diesen Willen grundsätzlich bei allen Betroffenen zu vermuten.

Im Hinblick auf die von Ihnen angeführte Mitwirkungspflicht wäre somit eine Frage im Antrag zu Leistungen nach dem SGB II zulässig um zu klären ob die betreffenden Personen tatsächlich gewillt sind, füreinander einzustehen. Eine Begründungspflicht für die Antwort auf diese Frage seitens der Antragsteller würde bereits gegen das Recht auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit verstoßen. Diese ist begründungsfrei möglich. Wird sie mit Nein beantwortet, kann die Behörde diese Willensentscheidung nicht aufheben, da im Gesetz explizit der Wille der Betroffenen als Kriterium genannt ist und nicht etwa konkludentes Handeln der Betroffenen.

Würde eine solche Frage mit Ja beantwortet werden, müssten sich daraus konsequenterweise allerdings gegenseitige Unterhaltsansprüche ergeben die auch nach Beendigung des Leistungsbezugs fortauern. Im Übrigen wären dann Unterhaltsansprüche auch nicht nur in Höhe des Regelsatzes einklagbar, sondern entsprechend dem Unterhaltsgesetz abhängig vom Verdienst.

Letztlich entscheidet und beantwortet die Frage ob man bereit ist für einander ohne gesetzliche Verpflichtung finanziell einzutreten ob eine eheähnliche Gemeinschaft, und nur aus der können sich Unterhaltsansprüche ergeben, vorliegt oder nicht.

Diese Entscheidung müssen die Betroffenen für sich entscheiden, man kann eine solche Entscheidung werten oder nicht, sie ist in jedem Fall zulässig und damit zu akzeptieren, da sie nicht gegen geltendes Recht verstößt. Das Betroffene inzwischen ihr Recht auf freie Willensentscheidung vor den Sozialgerichten einklagen müssen, zeigt das hier aus Kostengründen rechtswidrig verfahren wird und somit Grundrechte für bestimmte Personengruppen aufgehoben werden. Dies kann aber nicht im Sinne Ihres Ministeriums sein.

Auch wenn es Ihrem Ministerium vielleicht als unmoralisch erscheint, wenn Paare ohne finanzielle Bindung zusammenleben, dies verstößt in keiner Weise gegen geltendes Recht. Moral ist ein weiter Begriff – ich persönlich halte es z.B. für unmoralisch wenn Bundestagsabgeordnete ihre Diäten in der gleichen Bundestagssitzung mit der gleichen großen Mehrheit massiv erhöhen, in der eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 40 Euro für Sozialhilfeempfänger mit der selben Mehrheit abgelehnt wird. Dies stimmt nachdenklich, ist aber juristisch völlig korrekt.

Moralische Verpflichtungen sind in der Regel eben nicht einklagbar, gesetzlich geregelte Tatbestände dagegen sehr wohl.

Ich bitte Sie um Prüfung des Sachverhalts und entsprechende Anweisung an die Argen und Optionskommunen mit dem Ziel hier gesetzkonformes Arbeiten hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Brach